

Die Versicherung kann in doppelter Weise geschehen: entweder ohne Rückgewährung der eingezahlten Beiträge, wenn das Kind den Versicherungstermin nicht erlebt (Tab. V.), oder, bei etwas höheren Beiträgen, mit Rückgewährung aller eingezahlten Beiträge, wenn das Kind vorher sterben sollte. (Tab. VI.) Bei der letzteren Versicherungsart können demnach höchstens nur die Zinsen verloren gehen, wenn das Kind den Versicherungstermin nicht erlebte. Wer beispielsweise für ein Kind nach Tab. VI. von der Geburt an 2 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. zahlt, der sichert demselben ein Kapital von 100 Thlrn., zahlbar im 24. Lebensjahre. Die Beiträge tragen hiernach 3½ Procent Zinseszins, wenn das Kind am Leben bleibt; stirbt das Kind vor dem 24. Lebensjahre, so werden die Beiträge vollständig zurückerstattet.

Die Versicherung kann auch durch Zahlung einer Summe von 34 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. ein für allemal geschehen. Die Einlage würde sich dann ziemlich verdreifachen.

Soll auf die Rückzahlung der Beiträge verzichtet werden, so ist Tab. V. zu wählen. Hier tragen die jährlichen Beiträge für ein bei der Geburt versichertes Kind (2 Thlr. 7 Ngr. 8 Pf. pro 100 Thlr., zahlbar im 24. Lebensjahre) 5 Procent mit Zinseszins und die einmalige Einlage (25 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr.) wird fast vervierfacht.

Man wird sich leicht überzeugen, daß es keinen vortheilhafteren Weg geben kann, als diese Aussteuerversicherung,

1) um einem Sohne die Mittel zur Etablierung eines Geschäfts oder zum Studiren,

2) um Töchtern eine Mitgift zu sichern,

3) um Auszahlungen an majorenn gewordene Kinder zu bewirken. Setzen wir den Fall, daß ein älterer Bruder an seine jüngeren Geschwister bei deren Großjährigkeit je 100 Thlr. auszahlen hätte, so würde er für ein dreijähriges Kind dies durch einen jährlichen Beitrag von 2 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. oder durch die einmalige Zahlung von 39 Thlr. 10 Sgr. bewirken können. Dieselbe Versicherung würde auch besonders einem Vater zu empfehlen sein, welcher seinen Kindern das Vermögen der verstorbenen Mutter zu sichern hat.

4) Eine Aussteuerversicherungs-Police ist gewiß das sinnreichste Pauthen-, Geburtstags- und Weihnachts-Geschenk.

5) Väter aufrührerlicher Kinder können sich durch eine Aussteuerversicherung ohne jedwedes Aufsehen, sowohl am bequemsten, als auch am sichersten, ihrer Pflicht gegen letztere entledigen.

6) Eine Aussteuerversicherung ist ein vorzügliches Mittel, Kindern den Geist der Ordnung und Sparsamkeit von Jugend auf einzupflanzen. Hierin liegt das sittliche Moment dieser Versicherung. Wenn nämlich Kinder angehalten werden, von ihrem Taschengelde und dergl. die Beiträge selbst zu decken, so wird in dieselben ein Geist der Ordnung und der Sparsamkeit gepflanzt, welcher auch für ihr übriges Leben von unberechenbarem Segen ist. Man darf gewiß mit Sicherheit voraussetzen, daß es von 100 versicherten Kindern kaum ein Einziges geben wird, welches seine Police verfallen läßt.

(Beizubringen ist: der Geburtsschein des Kindes. Gern wird nachgegeben, daß dieser auch erst am Zahlungstage des Kapitals vorgelegt wird; es wird aber für diesen Fall namentlich die gewissenhafteste Angabe des Geburtstages im Anmeldeschein anempfohlen.)

## VI. Sparkasse. (Tab. VII.)

Die Sparkasse der Iduna hat dies vor allen übrigen Sparkassen voraus, daß sich bei ihr an den Entschluß sogleich der Erfolg knüpft, d. h. daß das, was erspart werden soll, auch jederzeit wirklich erspart wird. Man kann nämlich bei derselben entweder gegen eine einmalige Zahlung oder gegen jährliche Beiträge ein Kapital sichern, welches in einem bestimmten Lebensalter ausgezahlt wird. Im letzteren Falle hört beim, vor dem Zahlungstermine erfolgenden, Tode die Beitragszahlung auf, nichtsdestoweniger wird aber das Kapital am Fälligkeitstermine ausgezahlt. Gesetzt es steht Jemand im 30. Lebensjahre und wünscht im 50. 100 Thlr. zu empfangen, so kann er dies dadurch erreichen, daß er entweder sofort und ein- für allemal 55 Thlr. 11 Sgr. einzahlt, oder alljährlich 3 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. zahlt. Stirbt der Versicherte vor dem 50. Lebensjahre, so hören die Beitragszahlungen auf, nichtsdestoweniger wird aber das versicherte Kapital im 20. Jahre nach Abschluß der Versicherung gezahlt. Stirbt z. B. der Versicherte im 40. Jahre, so hat er in Summa c. 40 Thaler eingezahlt, wofür dessen Erben 100 Thlr. bekommen.

(Bei Zahlung in einer Summe sind weder Geburtsschein \*) noch ärztliche Atteste nöthig, bei jährlicher Prämienzahlung ist jedoch beides beizubringen.)

(Schluß folgt.)

\*) Eine möglicher Weise stattfindende falsche Angabe des Geburtstages kann hier die Rechte des Versicherten nicht beeinträchtigen, da nach dieser Angabe Prämien- und Versicherungsdauer bemessen wird. Ja es genügt hier die einfache Bestimmung: das Kapital soll nach 10, 15, 20 u. Jahren gezahlt werden. Es geht hieraus hervor, daß diese Versicherungsart sich ebenfalls ganz vorzüglich zu einer Aussteuerversicherung für Kinder eignet.